

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WelcomeMünster e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen
- (2) Sitz des Vereins ist Münster (Westfalen).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

<sup>1</sup>Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Hilfe für Geflüchtete, Vertriebene und Kriegsoffer, die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Bildung. <sup>2</sup>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Die aktive Kontaktaufnahme mit Geflüchteten durch die Studierenden, um eine vertrauensvolle Basis für folgende und vornehmlich integrationsorientierte Aktivitäten zu schaffen;
- b. Ein Patenprogramm, in dessen Rahmen Studierende der Hochschule und Geflüchtete in einen soziokulturellen Austausch treten können. In diesem Rahmen soll insbesondere über Angebote
  - i. zum Dialog;
  - ii. zur Hausaufgabenbetreuung und ähnlichen Bildungsangeboten;
  - iii. zur Vermittlung von Sprachkenntnissen;
  - iv. zur persönlichen Unterstützung und Hilfe bei im Alltag von Geflüchteten auftretenden Problemen wie beispielsweise Amtsgängen und
  - v. zu gemeinsamen weiteren Aktivitäten,

die Möglichkeit geschaffen werden, ein Bewusstsein für die jeweiligen Lebenslagen zu erlangen, soziale Bindungen zu festigen und die Integration von Geflüchteten aktiv zu fördern.

- c. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit insbesondere im Rahmen von Informationsveranstaltungen in deren Rahmen im Sinne des Abbaus von Vorurteilen und der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit unter anderem auf die Lebenslagen und Bedürfnisse Geflüchteter aufmerksam gemacht werden soll. In diesem Kontext sollen insbesondere auch gesellschaftspolitische Aspekte der Themen Flucht und Asyl behandelt werden.
- d. Die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der sozialen Aktivitäten und Projekte, sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 2a Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. <sup>2</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder können nur Mitglieder der WWU Münster gem. § 9 Abs. I Hochschulgesetz (HG) sein. <sup>2</sup> Den Status eines Ehrenmitglieds, fördernden Mitglieds oder einen sonstigen außerordentlichen Mitgliedstatus kann auch jede andere Person erlangen, die nicht Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- (3) <sup>1</sup> Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. <sup>2</sup> Die Mitglieder wirken an der Willens- und Meinungsbildung in dem Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung der Vereinszwecke.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
  - a. Mit dem Tod;
  - b. Mit Exmatrikulation oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Hochschule sofern nicht das jeweils andere Verhältnis weiterbesteht;
  - c. Mit dem Austritt;

- d. Mit dem Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und bedarf keiner Begründung.
- (5) <sup>1</sup>Über den Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Ein entsprechender Beschluss ist einstimmig zu fassen. <sup>3</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Der Ausschluss eines Mitglieds ist den übrigen Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. <sup>5</sup>Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss binnen Jahresfrist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für unwirksam erklären. <sup>6</sup>Ein Ausschluss ist nur zulässig:
  - a. bei Rückstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
  - b. wegen vereinschädigendem Verhalten, insbesondere:
    - i. Veruntreuung von Vermögen
    - ii. Schwerwiegendem Verstoß gegen Vertraulichkeitspflichten
    - iii. Wiederholte Verweigerung der Übernahme interner Aufgaben und Pflichten

## **§ 5 Beiträge**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. <sup>2</sup>Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben des Vereins angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. <sup>3</sup>Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen.
- (2) Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

## **III. Vorschriften über die Organe des Vereins**

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter nach außen. <sup>2</sup>Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Person. <sup>3</sup>Der Verein kann nur durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr bestellt. <sup>2</sup>Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand übernimmt besondere Aufgaben innerhalb des Vereins. <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere:
  - a. die Sicherstellung der Satzungskonformität jeglicher Handlung im Rahmen des Vereins;

- b. die Freigabe von Mitteln für geeignete Maßnahmen im Sinne des § 2 I dieser Satzung;
- c. die Buchhaltung inklusive des Geschäftsjahrschlusses
- d. alle weiteren Aufgaben, die ihrer Art und ihrem Umfang nach dem Vorstand zugeordnet werden können. Bestehen schwerwiegende Zweifel über die Art und dem Umfang der Aufgaben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmmehrheit über die Zuordnung der Aufgabe.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sich freiwillig meldende Mitglieder berufen. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für die Freigabe von Mitteln nach § 7 III lit. b. oder einer sonstigen Freigabe für die Verwendung von finanziellen oder materiellen Mitteln.

- (4) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und in geheimer Abstimmung zu wählen. <sup>2</sup>Wählbar sind ordentliche Mitglieder.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, bestellt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit und unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Bei Anwesenheit von nur zwei Vorstandsmitgliedern erfolgt die Beschlussfassung einstimmig. <sup>4</sup>Beschlüsse sind für die Mitgliederversammlung nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, insbesondere hinsichtlich:
  - a. Zeit und Ort;
  - b. Namen der Anwesenden Vorstandsmitglieder;
  - c. der gefassten Beschlüsse und der dazugehörigen beschließenden Mehrheiten;

## **§ 8 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands;
  - b. Festlegung des Mitgliedsbeitrags;
  - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) <sup>1</sup>Vom Vorstand zu tätige Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Desweiteren ist der Vorstand nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, Immobiliengeschäfte abzuschließen oder Darlehensverpflichtungen für den Verein zu begründen.

- (3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zur Wahl des neuen Vorstandes.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. <sup>2</sup>Hierzu wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung vom Vorstandsvorsitzenden - schriftlich oder elektronisch per E-Mail - eingeladen.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangt. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung vom Vorstandsvorsitzenden – schriftlich oder elektronisch per E-Mail – einzuladen.
- (6) Bei der Festlegung des Termins für die Mitgliederversammlung sind die Mitglieder miteinzubeziehen.

## **§ 9 Antrags- und Stimmberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist antragsberechtigt. <sup>2</sup>Über Anträge kann nur in Anwesenheit des Antragsstellers abgestimmt werden.
- (2) Stimmberechtigt mit je einer Stimme ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende, ordentliche Mitglied.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - geleitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier, frühestens jedoch in zwei Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>2</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. <sup>2</sup>Sie kann auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim und schriftlich erfolgen. <sup>3</sup>Der Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitgliederversammlung unterstützt werden. <sup>4</sup>Wahlen sind geheim.
- (6) <sup>1</sup>Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>3</sup>Ist auch da-

nach noch kein Bewerber mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, findet ein dritter Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. <sup>4</sup>Vor jedem Wahlgang ist jedem Bewerber die Möglichkeit für eine Stellungnahme zu geben. <sup>5</sup>Über die Länge der Stellungnahme entscheidet der Vorstand nach jeweiligem Ermessen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) <sup>1</sup>Ein Beschluss über Änderungen der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Anträge auf Änderungen der Satzung müssen - mit ihrem Inhalt - zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge, die ihrer Art nach nicht auf diesem Wege bekanntgegeben werden konnten, bedürfen zu ihrer Zulassung zur Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Sonstige Initiativanträge bezüglich Satzungsänderungen sind unzulässig.

## **§ 12 Niederschrift**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung mindestens einen Protokollführer. <sup>2</sup>Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, insbesondere hinsichtlich:
  - a. Ort und Zeit;
  - b. Namen der Anwesenden und Stimmberechtigten;
  - c. gefasster Beschlüsse und den dazugehörigen beschließenden Mehrheiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Protokoll ist von dem jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben und dem Leiter der Mitgliederversammlung zur Überprüfung der Richtigkeit hin vorzulegen. <sup>2</sup>Der Leiter der Versammlung bestätigt das Protokoll mit seiner Unterschrift.
- (3) <sup>1</sup>Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Unter Gewährleistung der Kenntnisnahme kann die Zugänglichkeitsmachung schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail erfolgen.

#### IV. Sonstige Bestimmungen

##### **§ 13 Ordnungen**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf - insbesondere zur Durchführung, Konkretisierung und Ergänzung dieser Satzung – Ordnungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen erlassen. <sup>2</sup>Dazu zählen unter anderem eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung.

##### **§ 14 Auflösung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. <sup>2</sup>Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine soziale Einrichtung, deren Arbeit mit dem Zweck des Vereins im Einklang steht und die unmittelbar und ausschließlich mildtätig oder gemeinnützig tätig ist. <sup>2</sup>Diese Einrichtung ist von der Mitgliedsversammlung mit dem Auflösungsbeschluss zu bestimmen.

##### **§ 15 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollten Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. <sup>2</sup>Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)